
Daniel Hürlimann

Suchmaschinenhaftung

**Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der
Betreiber von Internet-Suchmaschinen aus
Urheber-, Marken-, Lauterkeits-, Kartell- und
Persönlichkeitsrecht**



Stämpfli Verlag AG Bern • 2012

Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung kommt zum Schluss, dass eine Haftung von Suchmaschinenbetreibern nur bei der Verletzung von Sorgfaltspflichten besteht.

Bei Sorgfaltspflichten handelt es sich nach der vorliegend vertretenen Auffassung um Pflichten, deren Verletzung zur Widerrechtlichkeit einer Handlung (oder Unterlassung) führt. Ist keine Sorgfaltspflicht verletzt, liegt keine Widerrechtlichkeit vor, womit auch keine Haftung besteht. Eine Zusammenstellung von Sorgfaltspflichten kann somit auch als Anleitung zu rechtskonformem Verhalten der Suchmaschinenbetreiber dienen.

Die Untersuchung der Haftung für eigenes Verhalten hat ergeben:

- Suchmaschinenbetreiber trifft eine Sorgfaltspflicht zur Beachtung des mittels Robots Exclusion Protocol⁷⁵⁸ geäußerten Willens der Website-Betreiber zur Nichterfassung ihrer Websites. Im Rahmen des Crawling werden Vervielfältigungen auch von urheberrechtlich geschützten Websites vorgenommen und beim Anbieten einer Cache-Version werden diese darüber hinaus zugänglich gemacht. Beide Eingriffe sind von einer konkludenten Einwilligung der Website-Betreiber gedeckt⁷⁵⁹, solange kein Widerruf nach den Vorgaben des Robots Exclusion Protocol erfolgt.

Es sind zwar auch Fälle denkbar, in denen diese Vorgänge trotz fehlender bzw. widerrufenen Einwilligung zulässig sind, so z.B. das Erstellen der Cache-Version einer Website, die nicht Werkqualität erreicht und damit keinen urheberrechtlichen Schutz genießt. Weil es Suchmaschinenbetreibern aber nicht möglich ist, automatisiert festzustellen, ob die erfassten Inhalte durch Immaterialgüter- oder andere Rechte geschützt sind, bleibt ihnen einzig die Möglichkeit, widerrufenen Einwilligungen generell zu beachten. Dies bedeutet, dass sie die mittels Robots Exclusion Protocol gegebenen Anweisungen zur Nichterfassung befolgen müssen, um in denjenigen Fällen nicht zu

⁷⁵⁸ Die Funktionsweise des Robots Exclusion Protocol wird bei den technischen Möglichkeiten zur Nichterfassung beschrieben: § 5, I, 4 (S. 19).

⁷⁵⁹ Zur konkludenten Einwilligung in die Vervielfältigung beim Crawling: § 11, I, 1 (S. 67). Zur konkludenten Einwilligung in die Zugänglichmachung im Rahmen der Cache-Version: § 11, IV, 1 (S. 81).

haften, wo sonst effektiv geschützte Websites oder Bestandteile davon vervielfältigt und zugänglich gemacht würden.

- Suchmaschinenbetreiber trifft eine Sorgfaltspflicht zur Aktualisierung ihres Index, wenn sie einen qualifizierten Hinweis (in Form eines Urteils oder einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Verletzten und dem Betreiber der ursprünglich rechtsverletzenden Website) auf rechtswidrige Inhalte erhalten⁷⁶⁰.
- Urheberrechtlich geschützte Texte und Bilder dürfen auch ohne Einwilligung als Snippets bzw. Thumbnails angezeigt werden, weil sie als Hinweise dienen und damit von der Schrankenbestimmung für Zitate in Art. 25 URG erfasst sind⁷⁶¹. Dagegen wird das Recht am eigenen Bild verletzt, wenn ein solches trotz widerrufener Einwilligung übernommen wird. Suchmaschinenbetreiber trifft daher auch in Bezug auf Thumbnails eine Sorgfaltspflicht zur Befolgung der mittels Robots Exclusion Protocol gemachten Angaben, um einer Haftung für Persönlichkeitsverletzungen zu entgehen.
- Bei Suchvorschlägen trifft Suchmaschinenbetreiber eine Sorgfaltspflicht zur Sperrung von Begriffen, die überwiegend zum Auffinden von Informationen für rechtsverletzende Tätigkeiten eingesetzt werden. Persönlichkeitsverletzende Suchvorschläge sind nach Eingang entsprechender Hinweise zu entfernen⁷⁶².

Die Untersuchung der Haftung für verlinkte Inhalte hat ergeben:

- Für verlinkte Inhalte haften Suchmaschinenbetreiber erst bei Nichtentfernung trotz eines Hinweises auf eindeutige Rechtsverletzungen. Hinweise auf rechtswidrige Webseiten müssen durch die Rechtsinhaber und schriftlich erfolgen, d.h. per Post, Fax, E-Mail oder über ein entsprechendes Formular eingereicht werden⁷⁶³. Die Rechtsinhaberschaft ist insbesondere im Urheberrecht nachzuweisen, wobei Suchmaschinenbetreiber bei Hinweisen durch Verwertungsgesellschaften von deren Berechtigung ausgehen dürfen und müssen.
- Beispiele für eindeutige Rechtsverletzungen sind herabsetzende Werturteile, Werkverwendungen ohne Zustimmung der Urheber-

⁷⁶⁰ Zur Haftung für rechtswidrige Inhalte im Index: § 11, II, 1 (S. 70).

⁷⁶¹ Zur Anwendung der Zitierfreiheit auf Thumbnails: § 11, V, 2 (S. 85); auf Snippets: § 11, VI, 1 (S. 92).

⁷⁶² Zur urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Beurteilung von Suchvorschlägen: § 11, VII (S. 98).

⁷⁶³ Zu den formellen Anforderungen an Hinweis auf rechtswidrige Webseiten: § 12, II, 1 (S. 116).

rechtsinhaber sowie das Anbieten von als solchen bezeichneten Nachahmungen von Markenprodukten⁷⁶⁴.

- Gelangt der Suchmaschinenbetreiber im Rahmen der Prüfung eines Hinweises zum Ergebnis, dass keine eindeutige Rechtsverletzung vorliegt, trifft ihn eine Sorgfaltspflicht zur Mitteilung an den Hinweisenden. Bei Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet er auch für nicht eindeutige Rechtsverletzungen, bei deren Einhaltung dagegen nur bei Ablehnung einer tatsächlich bestehenden eindeutigen Rechtsverletzung⁷⁶⁵.
- Bei eindeutigen Rechtsverletzungen darf der Suchmaschinenbetreiber die gemeldeten Seiten nicht mehr als Suchtreffer anzeigen. Gelingt ausnahmsweise der Nachweis, dass eine Domain, Subdomain oder ein Unterverzeichnis überwiegend rechtsverletzende Inhalte enthält, ist ausnahmsweise nicht nur die einzelne URL zu entfernen⁷⁶⁶.

Die Untersuchung der Haftung für Werbung hat ergeben:

- Suchmaschinenbetreibern ist zu empfehlen, keine Marken als Keywords vorzuschlagen. Die Verwendung einer fremden Marke als Keyword ist zwar zulässig, sofern in der Anzeige keine Produkte oder Dienstleistungen aus dem Schutzbereich der Marke beworben werden⁷⁶⁷. Weil diese Voraussetzung aber nicht automatisiert geprüft werden kann, muss ein Suchmaschinenbetreiber generell davon absehen, Marken als Keywords vorzuschlagen.
- Werden trotzdem Marken als Keywords vorgeschlagen, haftet der Suchmaschinenbetreiber unabhängig von einer Sorgfaltspflichtverletzung für die aktive Mitwirkung an einer unlauteren Rufausbeutung, sofern in der Anzeige Produkte oder Dienstleistungen aus dem Schutzbereich der vorgeschlagenen Marke beworben werden. Wenn die Marken jedoch durch einen Werbenden als Keywords oder als Teil des Anzeigentexts eingegeben werden, trifft den Suchmaschi-

⁷⁶⁴ Zu den materiellen Anforderungen an Hinweis auf rechtswidrige Webseiten: § 12, II, 2 (S. 119).

⁷⁶⁵ Zu den Rechtsfolgen eines Hinweises auf rechtswidrige Webseiten: § 12, II, 3 (S. 126).

⁷⁶⁶ Zur Entfernung von Domains, Subdomains und Unterverzeichnissen: § 12, III, 1 (S. 129).

⁷⁶⁷ Zur Zulässigkeit der Verwendung fremder Marken als Keywords: § 13, I, 3 (S. 135).

nenbetreiber keine Sorgfaltspflicht zur Vorabprüfung sämtlicher Anzeigen⁷⁶⁸.

- Wird ein Suchmaschinenbetreiber auf die rechtswidrige Verwendung einer Marke im Rahmen des Keyword Advertising hingewiesen, so haftet er ab diesem Zeitpunkt wie Presseunternehmen⁷⁶⁹ auf Beseitigung und Unterlassung, sowie – bei Markenrechtsverletzungen, wenn also die Marke selbst im Anzeigetext verwendet wird⁷⁷⁰ – auf Auskunftserteilung hinsichtlich des Auftraggebers einer Anzeige⁷⁷¹.
- Darüber hinaus trifft den Suchmaschinenbetreiber eine Sorgfaltspflicht zur Unterbindung der erneuten Verwendung eines rechtsverletzend eingesetzten Markenkeywords durch denselben Werbenden. Zudem muss er die Schaltung von Links auf Websites der gleichen Kategorie verhindern, sofern er ohnehin ein System der Kategorisierung führt und die zur Marke gehörende Website in diesem System erfasst ist⁷⁷².

Die Betreiber marktbeherrschender Suchmaschinen haben zusätzliche Sorgfaltspflichten zu beachten, weil die Nichtaufnahme bzw. Entfernung von Suchergebnissen oder Anzeigen als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersagt sein kann:

- Suchmaschinenbetreiber, welche auf dem Markt zur Vermittlung von Aufmerksamkeit eine beherrschende Stellung innehaben, trifft eine Sorgfaltspflicht zur Prüfung von Gesuchen um (Wieder-)Aufnahme in die natürlichen Suchergebnisse⁷⁷³. Weil Website-Betreiber auf die Berücksichtigung durch eine marktbeherrschende Suchmaschine angewiesen sind, muss es ihnen auch nach einer Sperrung möglich sein,

⁷⁶⁸ Zu den Gründen, die auch im Werbegeschäft gegen eine solche Pflicht sprechen: § 13, II, 2 (S. 144).

⁷⁶⁹ Zur Übertragbarkeit der Grundsätze der Pressehaftung auf die Situation der Suchmaschinenbetreiber: § 13, II, 3 (S. 145).

⁷⁷⁰ Zur Zulässigkeit der Verwendung einer fremden Marke im Anzeigetext: § 13, I, 2 (S. 134).

⁷⁷¹ Zur Haftung nach Eingang von Hinweisen auf rechtsverletzende Werbeanzeigen: § 13, II, 4 (S. 147).

⁷⁷² Zur Verhinderung entsprechender Verstöße durch Werbeanzeigen: § 13, II, 5 (S. 150).

⁷⁷³ Zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Schlecht- oder Nichtranking: § 11, III, 2 (S. 75).

wieder aufgenommen zu werden, sobald sie ihr Angebot rechtskonformen umgestaltet haben⁷⁷⁴.

- Suchmaschinenbetreiber, welchen auf dem Markt für kontextspezifische Werbung eine beherrschende Stellung zukommt, sind zur Aufnahme von Anzeigen zu marktüblichen Bedingungen verpflichtet⁷⁷⁵.

⁷⁷⁴ Zur Dauer der Entfernung von rechtswidrigen Webseiten: § 12, III, 2 (S. 130).

⁷⁷⁵ Zur Haftung für die Nichtaufnahme oder Entfernung von Anzeigen: § 13, II, 6 (S. 151).